

HANSAINVEST – SERVICE-KVG

JAHRESBERICHT

green benefit mit seinem Teilfonds green benefit Global Impact Fund

31. Dezember 2024

Ein Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
in der Rechtsform eines FCP („Fonds commun de placement“)
R.C.S. Luxembourg K257

HANSAINVEST

**SEHR GEEHRTE ANLEGERIN,
SEHR GEEHRTER ANLEGER,**

Hamburg, im März 2025

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie über die Entwicklung des OGAW-Fonds

green benefit

in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre
HANSAINVEST-Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz, Claudia Pauls, Ludger Wibbeke

SO BEHALTEN SIE DEN ÜBERBLICK

| | |
|---|----|
| TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024 | 4 |
| ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS ZUM 31. DEZEMBER 2024 | 7 |
| VERMÖGENSAUFSTELLUNG PER 31. DEZEMBER 2024 | 9 |
| ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (INKL. ERTRAGS- UND AUFWANDSAUSGLEICH) | 12 |
| ENTWICKLUNG DES NETTOFONDSVERMÖGENS 2024 | 13 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024 | 14 |
| BERICHT DES RÉVISEURS D'ENTREPRISES AGRÉÉ | 19 |
| WEITERE INFORMATIONEN (UNGEPRÜFT) ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024 | 22 |
| VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG | 47 |

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Ziel der Anlagepolitik des einzigen Teilfonds green benefit Global Impact Fund ist die Erwirtschaftung eines möglichst überdurchschnittlichen Wertzuwachses der Vermögensanlagen durch die Investition auf internationalen Kapitalmärkten. Bei der Auswahl der Investments werden u.a. ökologische, soziale und ethische Gesichtspunkte berücksichtigt. Der Fonds verfolgt dabei einen mittel- bis langfristigen Investitionsansatz.

Der Fonds investiert im Wesentlichen in sog. Pure-Play Aktien von Unternehmen, deren Schwerpunkt in zehn Sektoren der Nachhaltigkeit liegen.

Unser Investmentuniversum besteht aus den folgenden 10 verschiedenen Sektoren:

- Wasserstoff / Brennstoffzelle
- Erneuerbare Energien (Solar, Wind)
- Elektromobilität / Batterien
- Energieeffizienz
- Trinkwasseraufbereitung
- Bionahrungsmittel
- Gesundheit / Bildung
- Nachhaltige Land- / Forstwirtschaft
- Umweltfreundliche Produkte
- Green building / smart cities

Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt der Investitionen weiterhin bei den Sektoren Wasserstoff / Brennstoffzelle, Solarenergie, Elektromobilität / Batterien.

Der Fonds strebt eine durchschnittliche Aktienquote von 90 % bis 100 % an. Die Fremdwährungsquote kann bis zu 100 % betragen, da ein Großteil der Nachhaltigkeitsunternehmen nicht im Euro-Raum beheimatet sind. Die größte Währungsposition USD wird zum Euro regelmäßig abgesichert.

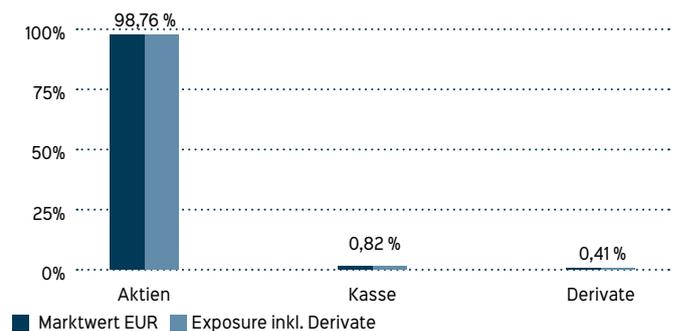
Die Umschichtungen werden so gering wie möglich gehalten, da die Auswahl der Unternehmen auf Basis einer Einschätzung zu deren langfristigen Geschäftsentwicklung stattfindet. Die für diese Branche typisch hohe Volatilität der Aktienkurse ist dabei zu akzeptieren. Eine Geldquote dient nur der Liquiditätssteuerung.

Eine Kapitalanlage in den Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden. Der Fonds ist besonders geeignet für Anleger, die:

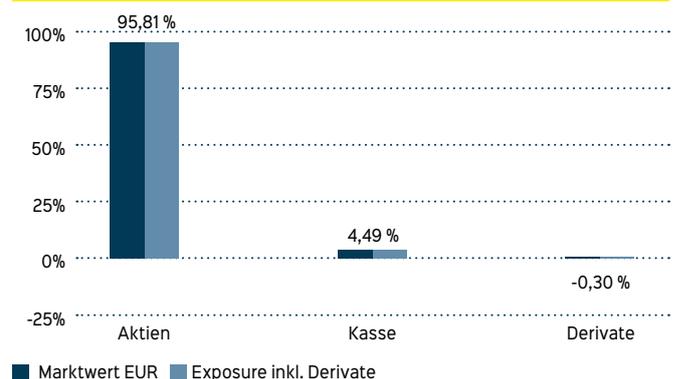
- überdurchschnittlich risikobereit sind,
- Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien erzielen möchten,
- Wachstumsanlagen in Pure-Player der Nachhaltigkeit weltweit anstreben,
- Ihr Kapital langfristig anlegen möchten.

PORTFOLIOSTRUKTUR

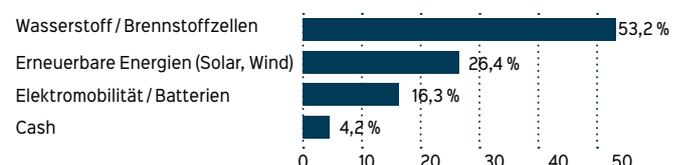
31.12.2023*)



31.12.2024*)



SEKTORENALLOKATION ZUM 31.12.2024*)



*) Durch Rundung bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen im Vergleich mit der Vermögensaufstellung gemäß Jahresbericht entstanden sein.

Sämtliche Investments sind direkte Investments in Aktien. Auf Investments in Fonds oder Zertifikate wurde verzichtet. Derivate wurden nur zur Absicherung von Währungspositionen im USD eingesetzt.

WERTENTWICKLUNG

Die Jahresendperformance betrug -49,61 % pro Anteil für die Anteilsklasse I und -49,94 % pro Anteil für die Anteilsklasse P.

RISIKOANALYSE

Marktpreisrisiken:

Marktpreisrisiken resultieren aus den Kursbewegungen der gehaltenen Finanzinstrumente. Die Kurs- oder Marktpreisentwicklung hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Während des Berichtszeitraums bestanden in dem Fonds Marktpreisrisiken, insbesondere in Form von Aktien- und Währungsrisiken.

Währungsrisiken:

Die Finanzinstrumente können in einer anderen Währung als der Währung des Sondervermögens angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens. Wegen des Grundsatzes der Diversifikation investiert der Fonds weltweit. Den dadurch bestehenden Währungsrisiken stehen entsprechend Chancen gegenüber.

Liquiditätsrisiken:

Das Sondervermögen ist breit gestreut und mehrheitlich in Aktien mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die im Regelfall in großen Volumina an den internationalen Börsen gehandelt werden. Daher ist davon auszugehen, dass jederzeit ausreichend Vermögenswerte zu einem angemessenen Verkaufserlös veräußert werden können. Aufgrund der zu meist hohen Liquidität der investierten Papiere war für fast alle eine jederzeitige Liquidierbarkeit gewährleistet.

Operationelle Risiken:

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten verstanden, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Beim operationellen Risiko differenziert die Gesellschaft zwischen technischen Risiken, Personalrisiken, Produkt- und Rechtsrisiken sowie Risiken aus Kunden- und Geschäftsbeziehungen und hat hierzu u.a. die folgenden Vorkehrungen getroffen:

Ex ante und ex post Kontrollen sind Bestandteil des Orderprozesses.

Rechts- und Personalrisiken werden durch Rechtsberatung und Schulungen der Mitarbeiter minimiert.

Darüber hinaus werden Geschäfte in Finanzinstrumenten ausschließlich über kompetente und erfahrene Kontrahenten abgeschlossen. Die Verwahrung der Finanzinstrumente erfolgt durch eine etablierte Verwahrstelle mit guter Bonität. Die Ordnungsmäßigkeit der für das Sondervermögen relevanten Aktivitäten und Prozesse wird regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Sonstige Risiken:

Die Börsen sind seit Ausbruch geopolitischer Krisen in 2022/23 wie z.B. dem Russland-Ukraine-Krieg bzw. dem Krieg in Israel und Gaza von einer deutlich höheren Volatilität geprägt. Die weitere Entwicklung an den Kapitalmärkten hängt von vielen Faktoren ab: vom weiteren Verlauf der Kampfhandlungen, den wirtschaftlichen Folgen der verhängten Sanktionen, einer weiterhin hohen Inflation, der Lage an den Rohstoffmärkten sowie anstehenden geldpolitischen Entscheidungen. Es ist davon auszugehen, dass die Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft und an den Börsen weiterhin von erhöhter Unsicherheit geprägt sein werden. Daher unterliegt auch die zukünftige Wertentwicklung dieses Sondervermögens größeren Marktpreisrisiken.

VERÄUSSERUNGSERGEBNIS

Die realisierten Gewinne resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung von Aktien. Für die realisierten Verluste sind im Wesentlichen die Veräußerungen von Aktien ursächlich.

SONSTIGE HINWEISE

Die mit der Verwaltung des Investmentvermögens betraute Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment- GmbH.

Das Portfoliomanagement für den Teilfonds green benefit Global Impact Funds ist ausgelagert an die SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH.

Die Verwahrstelle in Luxemburg ist Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die Register- und Transferstelle ist Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die BN & Partners Capital AG mit Sitz in Steinstr. 33, D-50374 Erftstadt ist Anlageberater des Fonds. Die green benefit AG mit Sitz in der Gustav-Weißkopf-Str. 7, D-90768

Fürth erfüllt weiterhin als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 3 Absatz 2 des deutschen Wertpapierinstitutsgesetz für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners Deutschland AG (Haftungsdach) die Aufgaben des Anlageberaters.

SONSTIGE INFORMATIONEN – NICHT VOM PRÜFUNGSURTEIL UMFASST

Dieser Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Die Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung sind in den „Regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

ZUSAMMENSETZUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS ZUM 31. DEZEMBER 2024

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Netto-Teilfondsvermögen: | EUR 51.623.205,63 |
| Umlaufende Anteile: | I-Klasse 11.390 |
| | P-Klasse 703.138 |

VERMÖGENSAUFTEILUNG IN TEUR/%

| | Kurswert in Fondswährung | % des NTFV *) |
|---|-----------------------------|---------------|
| I. Vermögensgegenstände | 51.763 | 100,27 |
| 1. Aktien | 49.458 | 95,81 |
| 2. Derivate | -152 | -0,30 |
| 3. Bankguthaben | 1.027 | 1,99 |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände **) | 1.430 | 2,77 |
| II. Verbindlichkeiten | -140 | -0,27 |
| III. Netto-Teilfondsvermögen | 51.623 | 100,00 |

*) NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

***) Zins- und Dividendenansprüche sowie Initial Margins

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

GEOGRAFISCHE LÄNDERAUFTEILUNG DES WERTPAPIERVERMÖGENS **)

| | Kurswert in EUR | % des NTFV *) |
|--------------------------------|----------------------|---------------|
| Deutschland | 10.543.086,05 | 20,43 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 10.011.824,28 | 19,40 |
| Kanada | 7.257.270,60 | 14,06 |
| Großbritannien | 6.520.720,32 | 12,63 |
| Kaimaninseln | 6.517.299,95 | 12,62 |
| Norwegen | 3.211.585,93 | 6,22 |
| Schweden | 3.030.666,31 | 5,87 |
| Schweiz | 990.995,26 | 1,92 |
| Singapur | 702.422,30 | 1,36 |
| Australien | 671.854,46 | 1,30 |
| Wertpapiervermögen | 49.457.725,46 | 95,81 |

**) Aufgrund von Rundungsdifferenzen in den Einzelpositionen können die Summen geringfügig vom tatsächlichen Wert abweichen.

*) NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

VERMÖGENAUFSTELLUNG PER 31. DEZEMBER 2024

| Gattungsbezeichnung | ISIN/ Verpflichtung | Markt | Stücke bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand 31.12.2024 | Kurs | Kurswert in EUR | % des NTFV*) |
|--|------------------------|-------|--|-----------------------|------------|----------------------|-------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | | | | | |
| Aktien | | | | | | | |
| Aumann AG | DE000A2DAM03 | | STK | 206.360 | EUR | 10,580000 | 2.183.288,80 4,23 |
| SFC Energy AG | DE0007568578 | | STK | 131.052 | EUR | 17,320000 | 2.269.820,64 4,40 |
| SMA Solar Technology AG | DE000A0DJ6J9 | | STK | 92.231 | EUR | 14,210000 | 1.310.602,51 2,54 |
| thyssenkrupp nucera AG&Co.KGaA Inhaber-Aktien o.N. | DE000NCA0001 | | STK | 154.234 | EUR | 10,920000 | 1.684.235,28 3,26 |
| Voltabox AG | DE000A2E4LE9 | | STK | 525.788 | EUR | 1,015000 | 533.674,82 1,03 |
| Novonix Ltd. | AU000000NVX4 | | STK | 1.621.586 | AUD | 0,695000 | 671.854,46 1,30 |
| Dynacert Inc. | CA26780A1084 | | STK | 13.901.277 | CAD | 0,175000 | 1.620.033,62 3,14 |
| Electrovaya Inc. Registered Shares o.N. | CA28617B6061 | | STK | 94.100 | CAD | 3,550000 | 222.458,63 0,43 |
| Nano One Materials Corp. | CA63010A1030 | | STK | 1.976.255 | CAD | 0,870000 | 1.144.968,43 2,22 |
| Meyer Burger Technology AG Nam.-Aktien SF -,01 | CH1357065999 | | STK | 415.250 | CHF | 2,242000 | 990.995,26 1,92 |
| Ceres Power Holdings PLC | GB00BG5KQW09 | | STK | 1.753.878 | GBP | 1,727000 | 3.654.838,38 7,08 |
| ITM Power PLC | GB00B0130H42 | | STK | 6.638.065 | GBP | 0,357800 | 2.865.881,94 5,55 |
| Cavendish Hydrogen ASA Navne-Aksjer NK -,20 | NO0013219535 | | STK | 115.796 | NOK | 9,111000 | 89.069,71 0,17 |
| Hexagon Purus AS | NO0010904923 | | STK | 3.688.462 | NOK | 5,560000 | 1.731.372,60 3,35 |
| NEL ASA | NO0010081235 | | STK | 5.789.841 | NOK | 2,846000 | 1.391.143,62 2,69 |
| PowerCell Sweden AB (publ) | SE0006425815 | | STK | 976.977 | SEK | 35,600000 | 3.030.666,31 5,87 |
| Ballard Power Systems Inc. | CA0585861085 | | STK | 1.298.066 | USD | 1,690000 | 2.105.005,56 4,08 |
| Canadian Solar Inc. | CA1366351098 | | STK | 198.247 | USD | 11,380000 | 2.164.804,36 4,19 |
| Daqo New Energy Corp. (Sp.ADRs) 5 | US23703Q2030 | | STK | 118.290 | USD | 19,270000 | 2.187.255,48 4,24 |
| Enphase Energy Inc. | US29355A1079 | | STK | 27.957 | USD | 72,130000 | 1.934.979,04 3,75 |
| Fuelcell Energy Inc. Registered Shares New o.N. | US35952H7008 | | STK | 76.304 | USD | 10,040000 | 735.107,38 1,42 |
| Hyzon Motors Inc. Registered Shares o.N. | US44951Y2019 | | STK | 93.504 | USD | 1,060000 | 95.105,54 0,18 |
| JinkoSolar Holding Co. Ltd. | US47759T1007 | | STK | 178.503 | USD | 25,280000 | 4.330.044,47 8,39 |
| Plug Power Inc. | US72919P2020 | | STK | 1.582.150 | USD | 2,380000 | 3.613.219,79 7,00 |
| QuantumScape Corp. Reg. Shares Cl.A DL -,0001 | US74767V1098 | | STK | 400.289 | USD | 5,950000 | 2.285.390,35 4,43 |
| Wolfspeed Inc. Registered Shares DL-,00125 | US9778521024 | | STK | 192.708 | USD | 7,290000 | 1.348.022,18 2,61 |
| Summe der börsengehandelten Wertpapiere | | | | | EUR | 46.193.839,16 | 89,47 |
| An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere | | | | | | | |
| Aktien | | | | | | | |
| Enapter AG Inhaber-Aktien o.N. | DE000A255G02 | | STK | 640.366 | EUR | 4,000000 | 2.561.464,00 4,98 |
| Maxon Solar Technologies Ltd. Registered Shares o.N. | SGXZ57724486 | | STK | 90.374 | USD | 8,100000 | 702.422,30 1,36 |
| Summe der an organisierten Märkten zugelassenen oder in diese einbezogenen Wertpapiere | | | | | EUR | 3.263.886,30 | 6,34 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | EUR | 49.457.725,46 | 95,81 |
| Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen) | | | | | | | |
| Devisen-Derivate Forderungen/Verbindlichkeiten | | | | | | | |
| Währungsterminkontrakte | | | | | | | |
| FUTURES EUR/USD 03/25 | 23.269.203,09 | XCME | USD | Anzahl 194 | | 1,042150 | -152.413,28 -0,30 |
| Summe der Devisen-Derivate | | | | | EUR | -152.413,28 | -0,30 |

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

VERMÖGENAUFSTELLUNG PER 31. DEZEMBER 2024

| Gattungsbezeichnung | ISIN/ Verpflichtung | Markt | Stücke bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand 31.12.2024 | Kurs | Kurswert in EUR | % des NTFV*) |
|--|------------------------|-------|--|-----------------------|------------|----------------------|--------------------------|
| Bankguthaben | | | | | | | |
| EUR - Guthaben bei: | | | | | | | |
| Bank: UniCredit Bank GmbH | | | EUR | 2.017,99 | | 2.017,99 | 0,00 |
| Verwahrstelle: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg | | | EUR | 110.867,74 | | 110.867,74 | 0,21 |
| Bank: Hamburger Volksbank | | | EUR | 84,08 | | 84,08 | 0,00 |
| Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen: | | | | | | | |
| Verwahrstelle: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg | | | CAD | 14,95 | | 9,96 | 0,00 |
| Verwahrstelle: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg | | | USD | 951.251,96 | | 912.778,35 | 1,78 |
| Verwahrstelle: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg | | | GBP | 769,89 | | 928,98 | 0,00 |
| Verwahrstelle: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg | | | AUD | 902,44 | | 537,98 | 0,00 |
| Summe der Bankguthaben | | | | | EUR | 1.027.225,08 | 1,99 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | |
| Zinsansprüche | | | EUR | 1,74 | | 1,74 | 0,00 |
| Dividendenansprüche | | | EUR | 8.737,30 | | 8.737,30 | 0,02 |
| Einschüsse (Initial Margins) | | | USD | 1.322.420,00 | | 1.268.934,41 | 2,45 |
| Variation Margin | | | USD | 158.837,50 | | 152.413,28 | 0,30 |
| Summe sonstige Vermögensgegenstände | | | | | EUR | 1.430.086,73 | 2,77 |
| Summe Teilfondsvermögen | | | | | EUR | 51.762.623,99 | 100,27 |
| Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾ | | | EUR | -139.418,36 | EUR | -139.418,36 | -0,27 |
| Summe Teilfondsverbindlichkeiten | | | | | EUR | -139.418,36 | -0,27 |
| Netto-Teilfondsvermögen | | | | | EUR | 51.623.205,63 | 100 ³⁾ |
| green benefit Global Impact Fund - I | | | | | | | |
| Anteilwert | | | | | EUR | 652 | |
| Umlaufende Anteile | | | | | STK | 11.390 | |
| green benefit Global Impact Fund - P | | | | | | | |
| Anteilwert | | | | | EUR | 62,86 | |
| Umlaufende Anteile | | | | | STK | 703.138 | |

Fußnoten:

*) NTFV = Netto-Teilfondsvermögen

1) noch nicht abgeführte CSSF-Kosten, Portfoliomanagementvergütung, Register/Transferstellengebühr, Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Taxe d'Abonnement, Verwahrstellenvergütung, Verwaltungsvergütung, Beratervergütung

2) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

WERTPAPIERKURSE BZW. MARKTSÄTZE

Die Vermögensgegenstände des Netto-Teilfondsvermögens sind auf Grundlage der zuletzt festgestellten Wertpapierkurse/Marktsätze bewertet.

| Devisenkurse (in Mengennotiz) | | per 30.12.2024 | |
|-------------------------------|-----|----------------|----------------|
| Australischer Dollar | AUD | 1,677450 | = 1 Euro (EUR) |
| Kanadischer Dollar | CAD | 1,501650 | = 1 Euro (EUR) |
| Schweizer Franken | CHF | 0,939450 | = 1 Euro (EUR) |
| Britisches Pfund | GBP | 0,828750 | = 1 Euro (EUR) |
| Norwegische Krone | NOK | 11,844850 | = 1 Euro (EUR) |
| Schwedische Krone | SEK | 11,476150 | = 1 Euro (EUR) |
| US-Dollar | USD | 1,042150 | = 1 Euro (EUR) |

| Marktschlüssel | |
|------------------------|-----------------------------|
| a) Terminbörsen | |
| XCME | CHICAGO MERCANTILE EXCHANGE |

WERTPAPIERBESTANDSVERÄNDERUNGEN

Eine Übersicht der während des Geschäftsjahres abgeschlossenen Geschäfte kann auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (INKL. ERTRAGS- UND AUFWANDSAUSGLEICH)

| für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 | | green benefit Global Impact Fund - I | green benefit Global Impact Fund - P | Gesamtteilfonds |
|--|------------|---|---|-----------------------|
| I. Erträge | | | | |
| 1. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer) | EUR | 51.429,35 | 306.915,42 | 358.344,77 |
| 2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer) | EUR | 8.358,50 | 58.374,19 | 66.732,69 |
| Summe der Erträge | EUR | 59.787,85 | 365.289,61 | 425.077,46 |
| II. Aufwendungen | | | | |
| 1. Zinsen aus Kreditaufnahmen | EUR | -3.485,82 | -21.362,33 | -24.848,15 |
| 2. Verwaltungsvergütung/ Fondsmanagementvergütung | EUR | -30.896,48 | -186.513,04 | -217.409,52 |
| 3. Verwahrstellenvergütung | EUR | -5.939,21 | -35.841,79 | -41.781,00 |
| 4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten | EUR | -11.051,06 | -55.490,18 | -66.541,24 |
| 5. Anlageberatervergütung | EUR | -101.718,54 | -1.111.791,45 | -1.213.509,99 |
| 6. Taxe d'Abonnement | EUR | -4.749,66 | -28.697,92 | -33.447,58 |
| 7. Register- und Transferstellenvergütung | EUR | -15.465,69 | -20.829,73 | -36.295,42 |
| 8. Sonstige Aufwendungen | EUR | -65.972,70 | -379.781,83 | -445.754,53 |
| 9. Aufwandsausgleich | EUR | 14.536,18 | 131.996,11 | 146.532,29 |
| Summe der Aufwendungen | EUR | -224.742,98 | -1.708.312,16 | -1.933.055,14 |
| III. Ordentliches Nettoergebnis | EUR | -164.955,13 | -1.343.022,55 | -1.507.977,68 |
| IV. Veräußerungsgeschäfte | | | | |
| 1. Realisierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften | EUR | 393.069,40 | 2.456.371,83 | 2.849.441,23 |
| 2. Realisierte Verluste aus Veräußerungsgeschäften | EUR | -3.126.208,38 | -18.773.598,55 | -21.899.806,93 |
| Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften | EUR | -2.733.138,98 | -16.317.226,72 | -19.050.365,70 |
| V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres | EUR | -2.898.094,11 | -17.660.249,27 | -20.558.343,38 |
| 1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne | EUR | 526.158,60 | -5.801.030,39 | -5.274.871,79 |
| 2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste | EUR | -5.435.905,87 | -24.665.527,73 | -30.101.433,60 |
| VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres | EUR | -4.909.747,27 | -30.466.558,12 | -35.376.305,39 |
| VII. Ergebnis des Geschäftsjahres | EUR | -7.807.841,38 | -48.126.807,39 | -55.934.648,77 |
| Ongoing Charges in % | | 2,30 | 2,93 | |
| Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt | EUR | | | 27.075,10 |

3) Die Ongoing Charges (Laufende Kosten) drücken die Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten, inkl. Kosten auf Ebene von Zielfonds) eines Jahres als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aus.

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erzielte der Fonds pro Anteil eine Wertentwicklung (nach BVI-Methode) von - 49,61 % in der Klasse I sowie von - 49,94 % in der Klasse P.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

ENTWICKLUNG DES NETTO-TEILFONDSVERMÖGENS 2024 *)

| 2024 | green benefit Global Impact Fund - I | | green benefit Global Impact Fund - P | | Gesamtteilfonds | |
|---|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-----------------|--------------------------|
| I. Wert des Netto-Teilfondsvermögens am Beginn des Geschäftsjahres | | EUR 15.966.174,22 | | EUR 102.122.156,76 | | 118.088.330,98 |
| 1. Mittelzufluss / -abfluss (netto) | | EUR -547.010,30 | | EUR -9.140.064,79 | | EUR -9.687.075,09 |
| a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen: | EUR | 2.981.591,77 | EUR | 17.075.937,03 | EUR | 20.057.528,80 |
| b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen: | EUR | -3.528.602,07 | EUR | -26.216.001,82 | EUR | -29.744.603,89 |
| 2. Ertragsausgleich/ Aufwandsausgleich | | EUR -185.167,96 | | EUR -658.233,53 | | EUR -843.401,49 |
| 3. Ergebnis des Geschäftsjahres | | EUR -7.807.841,38 | | EUR -48.126.807,39 | | EUR -55.934.648,77 |
| davon Veränderung nicht realisierter Gewinne: | EUR | 526.158,60 | EUR | -5.801.030,39 | EUR | -5.274.871,79 |
| davon Veränderung nicht realisierter Verluste: | EUR | -5.435.905,87 | EUR | -24.665.527,73 | EUR | -30.101.433,60 |
| II. Wert des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des Geschäftsjahres | | EUR 7.426.154,58 | | EUR 44.197.051,05 | | EUR 51.623.205,63 |

VERGLEICHENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI GESCHÄFTSJAHRE

| Geschäftsjahr | Netto-Teilfondsvermögen Mio. EUR | | Anteilwert | |
|---|----------------------------------|--------|------------|----------|
| green benefit Global Impact Fund - I | | | | |
| 31.12.2022 | EUR | 29,26 | EUR | 1.798,07 |
| 31.12.2023 | EUR | 15,97 | EUR | 1.293,87 |
| 31.12.2024 | EUR | 7,43 | EUR | 652,00 |
| green benefit Global Impact Fund - P | | | | |
| 31.12.2022 | EUR | 142,11 | EUR | 175,86 |
| 31.12.2023 | EUR | 102,12 | EUR | 125,56 |
| 31.12.2024 | EUR | 44,20 | EUR | 62,86 |

*) Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil dieses Jahresabschlusses.

GREEN BENEFIT (DER „FONDS“) MIT SEINEM TEILFONDS GREEN BENEFIT GLOBAL IMPACT FUND

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESBERICHT DES GREEN BENEFIT ZUM 31. DEZEMBER 2024

1. ALLGEMEINES

Der Fonds green benefit ist ein Fonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen „fonds commun de placement“ auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Fonds erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung („OGAW-Richtlinie“). Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds errichtet.

Da der Umbrella-Fonds green benefit zum 31. Dezember 2024 aus nur einem Teilfonds, dem green benefit Global Impact Fund besteht, sind die Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens, die Veränderung des Netto-Teilfondsvermögens sowie die Aufwands- und Ertragsrechnung des green benefit Global Impact Fund gleichzeitig die konsolidierten oben genannten Aufstellungen des Umbrella-Fonds green benefit.

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in D-22297 Hamburg, Kapstadtring 8 (die „Verwaltungsgesellschaft“). Sie wurde am 2. April 1969 auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 12891 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Sie hat der für sie zuständigen Finanzaufsichtsbehörde „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (BaFin) mit Datum vom 12. Dezember 2017 die Absicht angezeigt, im Großherzogtum Luxemburg die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW auszuüben. Mit Datum vom 26. Januar 2018 hat die BaFin der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, dass sie der CSSF die Absichtsanzeige der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet hat.

2. WESENTLICHE BUCHFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Dieser Jahresabschluss wird in der Verantwortung der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Erstellung und Darstellung von Berichten erstellt. Dieser Jahresabschluss wurde nach dem Grundsatz des Fortführungsprinzips erstellt. Daneben gelten die gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements nachfolgenden wesentlichen Bewertungsregeln:

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Hamburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf

Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto- Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handels-

tages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Grundlage auf Tagesbasis bewertet.

d. Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbar Bewertungsregeln festlegt.

e. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbar Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

- f. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g. Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h. Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.
- Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.
6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt.
7. Dieser Bericht wurde auf Basis des Nettoinventarwertes zum 31. Dezember 2024 mit den letzten verfügbaren Kursen zum 30. Dezember 2024 – gemäß 2.1.5(a) des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages - der eine verlässliche Bewertung gewährleistet und unter Berücksichtigung aller Ereignisse, die sich auf die Rechnungslegung zum 31. Dezember 2024 beziehen, erstellt.

8. Im Rahmen der letzten Nettoinventarwertberechnung zum 30. Dezember 2024 wurden die Wertpapiere des Investmentportfolios des Green Benefit, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, zum letzten verfügbaren Kurs des vorhergehenden Bewertungstages (27. Dezember 2024; letzte Nettoinventarwertberechnung zum 30. Dezember 2024) bewertet. Unter Zugrundelegung der Wertpapierkurse per 30. Dezember 2024 ermittelt sich für den Green Benefit aufgrund von Marktbewegungen ein Bewertungsunterschied von EUR -1.332.665,31 der einen signifikanten Einfluss in Höhe von -2,58% des Netto-Teilfondsvermögens darstellt.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Tabellen können aus rechnerischen Gründen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (Währung, Prozent, etc.) enthalten.

3. BESTEUERUNG

Besteuerung des Investmentfonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d’abonnement“, in Höhe von derzeit 0,05 % p.a. bzw. 0,01 % p.a. für die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „taxe d’abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d’abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

4. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die Erträge aller Anteilscheinklassen werden ausgeschüttet.

Nähere Informationen zur Vertragsverwendung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten.

5. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Angaben zu Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren können dem aktuellen Verkaufsprospekt entnommen werden.

6. TRANSAKTIONSKOSTEN

Die Transaktionskosten berücksichtigen sämtliche Kosten, die im Geschäftsjahr auf Rechnung des Fonds separat ausgewiesen bzw. abgerechnet wurden und in direktem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten oder anderen Vermö-

gensgegenständen stehen. Zu diesen Kosten zählen im Wesentlichen Kommissionen, Abwicklungsgebühren und Steuern.

7. ERTRAGSAUSGLEICH

Im ordentlichen Nettoergebnis sind ein Ertragsausgleich und ein Aufwandsausgleich verrechnet. Diese beinhalten während der Berichtsperiode angefallene Nettoerträge, die der Anteilerwerber im Ausgabepreis mitbezahlt und der Anteilverkäufer im Rücknahmepreis vergütet erhält.

8. ERFOLGSVERGÜTUNG GEMÄSS VERKAUFSPROSPEKT VOM 01. JUNI 2024

Der Portfoliomanager kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % übersteigt („Hurdle Rate“).

Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Nach Ablauf der ersten 6 Abrechnungsperioden, wird die Wertentwicklung für die Feststellung der High Water Mark auf die zurückliegenden 5 Abrechnungsperioden beschränkt. Dies bedeutet, dass ein etwaiger Höchststand der Wertentwicklung in der ersten Abrechnungsperiode nicht mehr berücksichtigt wird. Für danach folgende Abrechnungsperioden bedeutet dies, dass ein etwaiger Höchststand der dann zeitlich weiter als 5 Jahre zurückliegenden Abrechnungsperioden keine Berücksichtigung mehr findet.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird nach Abzug aller Kosten (z.B. Management- oder Verwaltungsgebühren) berechnet.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar. und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung für eine Abrechnungsperiode erfolgt direkt im Anschluss an das Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist keine Performance Fee angefallen.

9. WESENTLICHE EREIGNISSE IM BERICHTSZEITRAUM

Die Börsen sind seit Ausbruch geopolitischer Krisen in 2022/23 wie z.B. dem Russland-Ukraine-Krieg bzw. dem Krieg in Israel und Gaza von einer deutlich höheren Volatilität geprägt. Die weitere Entwicklung an den Kapitalmärkten hängt von vielen Faktoren ab: vom weiteren Verlauf der Kampfhandlungen, den wirtschaftlichen Folgen der verhängten Sanktionen, einer weiterhin hohen Inflation, der Lage an den Rohstoffmärkten sowie anstehenden geldpolitischen Entscheidungen. Es ist davon auszugehen, dass die Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft und an den Börsen weiterhin von erhöhter Unsicherheit geprägt sein werden. Daher unterliegt auch die zukünftige Wertentwicklung dieses Sondervermögens größeren Marktpreisrisiken.

Als Geschäftsführer der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH wurde Nicholas Brinckmann zum 10. Februar 2024 abberufen.

Die HANSAINVEST übernimmt von der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg („SIAM“), das Portfoliomanagement für den green benefit. Zu diesem Zwecke hat die HANSAINVEST einen Vertrag zur Beendigung der Auslagerung und zur Übernahme des Beratungsmandats mit der SIAM abgeschlossen. Die HANSAINVEST wird mit Wirkung zum 1. April 2024 in alle Rechte und Pflichten der SIAM eintreten. Materielle Änderungen im Anlageberatungsvertrag ergeben sich daraus nicht.

Claudia Pauls wurde zum 01. April 2024 als Geschäftsführerin der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH bestellt.

Weitere wesentliche Änderungen sowie sonstige wesentliche Ereignisse haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

10. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Nach dem Abschlussstichtag ergaben sich darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen sowie sonstige wesentliche Ereignisse.



KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Tel.: +352 22 51 51 1
Fax: +352 22 51 71
E-mail: info@kpmg.lu
Internet: www.kpmg.lu

An die Anteilhaber des
green benefit
Kaptstadtring 8
D-22297 Hamburg

BERICHT DES „REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE“

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des green benefit und seiner jeweiligen Teilfonds („der Fonds“), bestehend aus der Zusammensetzung des Nettofondsvermögens, der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2024, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Nettofondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie den Erläuterungen mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden, geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds und seiner jeweiligen Teilfonds zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Nettofondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und den ISA-Standards, wie sie in Luxemburg von der CSSF angenommen wurden, wird im Abschnitt „Verantwortung des „réviseur d'entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung“ weitergehend beschrieben. Wir sind auch unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen „International Code of Ethics for Professional Accountants, including International Independence Standards“, herausgegeben vom „International Ethics Standards Board for Accountants“ („IESBA Code“), zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben, und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des „réviseur d'entreprises agréé“ zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.



Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds und seiner jeweiligen Teilfonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds beabsichtigt, den Fonds zu liquidieren oder einzelne seiner Teilfonds zu schließen, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Jahresabschlusserstellungsprozesses.

Verantwortung des „réviseur d’entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung

Die Zielsetzung unserer Prüfung ist es, eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist und darüber einen Bericht des „réviseur d’entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt, die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und der entsprechenden Anhangangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds oder einzelner seiner Teilfonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bericht des „réviseur d’entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „réviseur d’entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds oder einzelne seiner Teilfonds die Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Erläuterungen und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschließlich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 29. April 2025

KPMG Audit S.à r.l.
Cabinet de révision agréé

Michaela Saar

WEITERE INFORMATIONEN (UNGEPRÜFT) ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024

1. TRANSPARENZ VON WERTPAPIER-FINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DEREN WEITERVERWENDUNG

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, als Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie als Manager alternativer Investmentfonds (AIFM), fällt per Definition in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR).

Im Berichtszeitraum des Fonds kamen keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne dieser Verordnung zum Einsatz. Somit sind im vorliegenden Bericht keine Angaben im Sinne von Artikel 13 der genannten Verordnung an die Anleger aufzuführen.

Details zur Anlagestrategie und den eingesetzten Finanzinstrumenten des Fonds können jeweils aus dem aktuellen Verkaufsprospekt entnommen werden.

2. RISIKOMANAGEMENT

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (so genannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (so genanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

– Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200 %. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

– Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20 % des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurde zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos für den Fonds green benefit der Commitment Approach verwendet.

Der im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte beträgt 1,59 %.

3. ANGABEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems hat die Gesellschaft in einer internen Richtlinie über die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis geregelt. Ziel ist es, ein Vergütungssystem sicherzustellen, das Fehlreize zur Eingehung übermäßiger Risiken verhindert. Das

Vergütungssystem der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH wird unter Einbeziehung des Risikomanagements und der Compliance Beauftragten mindestens jährlich auf seine Angemessenheit und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft. Eine Erörterung des Vergütungssystems mit dem Aufsichtsrat findet ebenfalls jährlich statt.

Die Vergütung der Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach dem Manteltarifvertrag für das Versicherungswesen. Je nach Tätigkeit und Verantwortung erfolgt die Vergütung gemäß der entsprechenden Tarifgruppe. Die Ausgestaltung und Vergütungshöhen der Tarifgruppen werden zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bzw. der Konzernmutter und den Betriebsräten verhandelt, die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH hat hierauf keinen Einfluss. Nur mit wenigen Mitarbeitern inkl. der leitenden Angestellten sind finanzielle Anreizsysteme für variable Vergütungen und Tantiemen vereinbart. Der Anteil der variablen Vergütung darf dabei maximal 30 % der Gesamtvergütung ausmachen. Ein Anreiz, ein unverhältnismäßig großes Risiko für die Gesellschaft einzugehen, resultiert aus der variablen Vergütung nicht.

Die Vergütung für die Geschäftsführer der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH erfolgt auf einzelvertraglicher Basis. Sie setzt sich zusammen aus einer monatlichen festen Vergütung und einer jährlichen Tantieme.

Die Höhe der Tantieme wird im gesamten Aufsichtsrat erörtert und festgelegt und orientiert sich nicht am Erfolg der einzelnen Fonds.

Derzeit ist nur die Geschäftsführung als Risikoträger der Gesellschaft eingestuft. Die Gesellschaft überprüft die Vergütungssysteme jährlich. Die Vergütungspolitik der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH erfüllt die Anforderungen des § 37 KAGB, als auch die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD (ESMA/2013/232).

Ergebnisse der jährlichen Überprüfung der Vergütungspolitik

Im Rahmen der internen jährlichen Überprüfung der Einhaltung der Vergütungspolitik ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgestaltung von fixen und / oder variab-

len Vergütungen sich nicht an den Regelungen der Richtlinie über die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis orientieren.

Angaben zu wesentlichen Änderungen der festgelegten Vergütungspolitik

Keine Änderung im Berichtszeitraum.

Angaben zur Mitarbeitervergütung der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (KVG) für das Geschäftsjahr 2024

| | | |
|---|-----|---------------|
| Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung (inkl. Geschäftsführer): | EUR | 28.504.408,43 |
| davon fix: | EUR | 24.388.372,13 |
| davon variabel: | EUR | 4.116.036,30 |

Zahl der Mitarbeiter der KVG inkl. Geschäftsführer (Durchschnitt): 352

| | | |
|---|-----|--------------|
| Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2024 der KVG gezahlten Vergütung an Geschäftsleiter (Risikoträger): | EUR | 1.503.449,21 |
|---|-----|--------------|

Die Angaben zur Mitarbeitervergütung beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und betreffen ausschließlich die in diesem Zeitraum bei der Gesellschaft beschäftigten Mitarbeiter.

Angaben zur Mitarbeitervergütung im Auslagerungsfall für das Geschäftsjahr 2023 (Portfoliomanagement Signal Iduna Asset Management GmbH bis zum 31.03.2024)

Die KVG zahlt keine direkten Vergütungen an Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens.

Das Auslagerungsunternehmen hat folgende Informationen selbst veröffentlicht:

| | | |
|--|-----|------------|
| Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr des Auslagerungsunternehmens gezahlten Mitarbeitervergütung: | EUR | 11.050.964 |
| davon feste Vergütung: | EUR | 10.193.472 |
| davon variable Vergütung: | EUR | 857.492 |
| Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen: | EUR | 0 |

Zahl der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens: 124

4. REGELMÄSSIGE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts:

“green benefit” mit dem Teilfonds
 “green benefit Global Impact Fund”

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900BAUA8Y5OKN4J87

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 87,86 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 0% | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es werden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 0% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt. |



INWIEWEIT WURDEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE ERFÜLLT?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt unter Berücksichtigung bestimmter Ausschlusskriterien ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Für den Fonds sind folgende ESG-Faktoren maßgeblich:

Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von dem Datenprovider ISS ESG unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet werden. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein SDG Solution Score von mindestens Prime-2 aufweisen. Ferner wurden ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1 % auf ökologische und mindestens 1 % auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung mindestens eines der beiden Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“)

- **7 Bezahlbare und saubere Energie / S-Investment**
 - **13 Maßnahmen zum Klimaschutz / E-Investment**
- beizutragen.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend wird mit dem Sondervermögen beworben, dass im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erworben werden, die entweder wenigstens einen geringen Beitrag zu dem SDG 7 und oder einen geringen Beitrag zu dem SDG 13 leisten. Der SDG Solution Score klassifiziert die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen nach fünf Kategorien (signifikanter Beitrag bis signifikante Beeinträchtigung). Der Scorewert ergibt sich aus den Umsatz, welchen das jeweilige Unternehmen mit den spezifischen Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftet.

Zeitraum ab dem 01.06.2024

Mindestens 80% des Wertes des Sondervermögens müssen in Wertpapiere investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von dem Datenprovider ISS ESG unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet werden. Im Rahmen dieser Mindestquote von 80% sind nur solche Vermögensgegenstände erwerbbar, die als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind. Ferner wurden ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1 % auf ökologische und mindestens 1 % auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung mindestens eines der beiden Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“)

- **7 Bezahlbare und saubere Energie (Social-Investment)**
 - **11 Nachhaltige Städte und Gemeinden (Environmental-Investment)**
 - **13 Maßnahmen zum Klimaschutz (Environmental-Investment)**
- beizutragen.

Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird.

Entsprechend wird mit dem Sondervermögen beworben, dass im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 80 % nur solche Titel erworben werden, die entweder wenigstens einen Beitrag zu dem SDG 7, SDG 11 und/ oder einen Beitrag zu dem SDG 13 leisten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider Clarity AI zur Verfügung gestellt.

Die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren wurde ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert.

Es wurden keine weiteren Verstöße gegen die im Verkaufsprospekt dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des Berichtszeitraumes durchgehend beachtet. Es wurden keine Verstöße gegen die im Verkaufsprospekt dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, wurden die im Verkaufsprospekt genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden konnten.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die HANSAINVEST berücksichtigt bei der Verwaltung von Vermögensanlagen derzeit noch nicht umfassend und systematisch etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren verstehen wir in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und

Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die gesetzlichen Anforderungen hierfür sind neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung verlangt von uns einen erheblichen Aufwand. Zudem liegen im Markt aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor.

Allerdings verwaltet unser Unternehmen einzelne Investmentfonds, bei denen die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbindlich festgelegter Teil der Anlagestrategie ist. Diese Fonds bewerben entweder ökologische und/ oder soziale Merkmale als Teil ihrer Anlagepolitik, oder streben nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 an. Gemäß der eben genannten Verordnung informieren wir in den vorvertraglichen Informationen, in den Jahresberichten und auf unserer Homepage für jeden dieser Fonds über die festgelegten Merkmale oder Nachhaltigkeitsziele sowie darüber, ob und ggf. wie die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen Bestandteil der Anlagestrategie ist

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024:

Konkret berücksichtigt das Fondsmanagement bei Investitionsentscheidungen Daten, die von ISS ESG im Rahmen des SDG Solutions Assessments erhoben werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, wurden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst. Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die dem SDG Solution Score von mindestens Prime-2 entsprechen.

Konkret berücksichtigt das Fondsmanagement bei Investitionsentscheidungen Daten, die von ISS ESG im Rahmen des **SDG Solutions Assessments** erhoben werden.

Im Rahmen dessen investierte das Sondervermögen mindestens 51 % seines Wertes in Wertpapiere, die in Bezug auf wenigstens eines der genannten Zielsetzungen (SDG 7 oder SDG 13) einen SDG Solution Score von mindestens 2 aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu einem der beiden obengenannten SDG leisten. Der SDG Solution Score klassifiziert die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen nach fünf Kategorien (signifikanter Beitrag bis signifikante Beeinträchtigung). Der Scorewert ergibt sich aus den Umsatz, welchen das jeweilige Unternehmen mit den spezifischen Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftet.

Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere weisen im Durchschnitt ein SDG Solution Score von mindestens 2 (ISS) in Höhe von 61,80 % auf.

Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien:

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können. Die Daten für die dezidierte ESG-Anlagestrategie als auch die Ausschlusskriterien wurden durch den Datenprovider ISS zur Verfügung gestellt. Es wurden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die gemäß Verkaufsprospekt ausgeschlossen sind.

Die Grundlage der Berechnungsmethode beruht auf den börsentäglich ermittelten Durchschnittswerten des durchschnittlichen Fondsvolumens.

Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie für den Zeitraum ab dem 01.06.2024:

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Das SDG 7 ist aufgrund seiner Ausrichtung auf soziale Aspekte, wie Zugang zu Energie im Rahmen einer Grundversorgung, Bezahlbarkeit und Sauberkeit im Sinne von gesundheitlicher Unbedenklichkeit, dem Ziel der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft zugeordnet.

Das SDG 11 zielt darauf ab, den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, integrative und nachhaltige Industrialisierung sowie Innovation zu fördern. Es ist deshalb dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Das SDG 13 zielt zunächst darauf ab, durch Vermeidung oder Abmilderung des Klimawandels andere Umweltfaktoren (z.B. Temperatur, Niederschlag) stabil zu halten und ist daher dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Ein Beitrag wird unterstellt, sofern das Unternehmen in welches investiert wird, wenigstens 20 % seines Umsatzes mit einer wirtschaftlichen Aktivität im Bereich der vorgenannten SDG 7, 11 oder 13 erwirtschaftet.

Konkret berücksichtigt das Fondsmanagement bei Investitionsentscheidungen Daten, die von Clarity AI erhoben werden.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1 % auf ökologische und mindestens 1 % auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere wiesen einen ESG-Gesamtrating, Erfüllung von Kriterium (1), (2) und/oder (3) in Höhe von 87,87 % auf.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Das SDG 7 ist aufgrund seiner Ausrichtung auf soziale Aspekte, wie Zugang zu Energie im Rahmen einer Grundversorgung, Bezahlbarkeit und Sauberkeit im Sinne von gesundheitlicher Unbedenklichkeit, dem Ziel der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft zugeordnet.

Das SDG 11 zielt darauf ab, den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, integrative und nachhaltige Industrialisierung sowie Innovation zu fördern. Es ist deshalb dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Das SDG 13 zielt zunächst darauf ab, durch Vermeidung oder Abmilderung des Klimawandels andere Umweltfaktoren (z.B. Temperatur, Niederschlag) stabil zu halten und ist daher dem Ziel der Erhaltung der Umwelt zugeordnet.

Ein Beitrag wird unterstellt, sofern das Unternehmen in welches investiert wird, wenigstens 20 % seines Umsatzes mit einer wirtschaftlichen Aktivität im Bereich der vorgenannten SDG 7, 11 oder 13 erwirtschaftet.

Konkret berücksichtigt das Fondsmanagement bei Investitionsentscheidungen Daten, die von Clarity AI erhoben werden.

Im Rahmen dieser Quote müssen mindestens 1% auf ökologische und mindestens 1% auf soziale Ziele hin ausgerichtet sein.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Des Weiteren werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung von Antipersonenminen oder Komponenten von Antipersonenminen, einschließlich improvisierter Sprengkörper (IED; von chemischen und biologischen Waffen; von Streumunition, Submunition oder Plattformen, von Waffen, die weißen Phosphor ausschließlich für militärische Zwecke verwenden, von ganzen strategischen Teilen oder Plattformen für Kernwaffen, Kernwaffensysteme oder Kernwaffenkomponenten (inklusive Atom-U-Booten) sowie Umsatz aus der Herstellung oder dem Einzelhandel von Handfeuerwaffen, Pistolen, Schrotflinten, Gewehren, Revolvern und Munition sowohl für den Zivilgebrauch als auch für die militärische Nutzung generieren.
- (2) Umsatz aus der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen generieren;
- (3) Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;

- (5) Umsatzes mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen auf Ölsandbasis oder mit dem hydraulischem Fracking generieren;
- (6) Umsatz mit nuklearer Energieerzeugung generieren;
- (7) Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) Umsatz mit der Förderung von Uran generieren;
- (10) Umsatz mit der Produktion und dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen generieren;
- (11) Umsatz mit Glücksspiel generieren;
- (12) Umsatz mit gentechnisch veränderten Produkten generieren;
- (13) Umsatz mit Pornographie generieren;
- (14) Umsatz mit der Herstellung von alkoholischen Produkten generieren;
- (15) Umsatz mit Bohrungen in der Arktis generieren;
- (16) Umsatz mit der Förderung von Ölsanden generieren;
- (17) Umsatz mit dem Anbau und Vertrieb von Cannabis generieren;
- (18) Umsatz mit der Gewinnung von Palmöl generieren;

Weitere Details sind der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung gem. Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 des Fonds zu entnehmen. Diese ist verfügbar unter <https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurde ein ESG-Rating in Prime-Status von mindestens -2 (ISS) von 56,42% erzielt. Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (56,42 %). Davon waren gemäß #1A Nachhaltige Investitionen 0,00 %.

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale (100,00 %).

#2 Andere Investitionen (43,58 %).

Für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurde ein ESG-Rating SDG Solution Score von mindestens 2 (ISS) von 59,69% erzielt. Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (59,69 %). Davon waren gemäß #1A Nachhaltige Investitionen 58,41 %.

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale (41,59 %).

#2 Andere Investitionen (40,31 %).

Die aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer noch von einem unabhängigen Dritten überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WIE WURDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Ausschlusskriterien werden im Verkaufsprospekt definiert und aufgeführt.

Nachhaltigkeitsauswirkungen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024:

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) greift den UN Global Compact, sowie die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3-6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU)

2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|---|--|
| 1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) | Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. |
| 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) | und (8) | |
| 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies) | | |
| 4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector) | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) | Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird. |
| 5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production) | Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) | Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird. |

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|-----------------------------|---|
| 6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. |
| 7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten. |
| 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) | | |
| 9. Sondermüll (Hazardous waste) | | |
| 10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht. |

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|--|-----------------------------|---|
| 11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compact oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. |
| 12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt. |
| 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity) | | |
| 14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons) | Ausschlusskriterium Nr. (2) | Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen. |

Für Anleihen von Staaten

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|--|------------------------------|--|
| Treibhausgasintensität (GHG Intensity) | Ausschlusskriterien Nr. (10) | Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg. |

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|-----------------------------|---|
| Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations) | Ausschlusskriterium Nr. (9) | Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt. |

Für Investmentanteile

Das Fondsmanagement strebt an für das Sondervermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie die zuvor genannten PAI berücksichtigen.

Investmentanteile lagen im relevanten Bezugszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 nicht vor.

Konkrete Daten zu den PAI liegen dem Portfolioverwalter aktuell noch nicht vor, Entsprechend kann eine Bewertung etwaiger Investmentanteile in Hinblick auf das Einhalten der PAI aktuell noch nicht getroffen werden.

Sobald dem Portfolioverwalter entsprechende Daten vorliegen, wird der Portfoliomanager diese bei seinen Investitionsentscheidungen entsprechend berücksichtigen.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter angegebenen PAI bereitgestellt.

Die genaue Funktionsweise der Titelauswahl wird auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/fondsuebersicht/> erläutert.

Nachhaltigkeitsauswirkungen für den Zeitraum ab dem 01.06.2024:

Nachhaltigkeitsauswirkungen für den Zeitraum ab dem 01.06.2024:

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|--|--|
| 1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) | Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (6) und (8) | Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (6) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen daugestoßen werden. |
| 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) | | |
| 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies) | | |
| 4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector) | Ausschlusskriterien Nr. (4) - (7), (9) sowie (15) und (16) | Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird. |
| 5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production) | Ausschlusskriterien Nr. (4) (7), (9) sowie (15) und (16) | Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuftes Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird. |

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|---|-----------------------------|---|
| 6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. |
| 7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes oder durch Sondermüll entfalten. |
| 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) | | |
| 9. Sondermüll (Hazardous waste) | | |
| 10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECDLeitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECDGuidelines for MNE) | Ausschlusskriterium Nr. (8) | Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECDLeitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht. |

| Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI | Berücksichtigt durch | Begründung |
|--|--|---|
| 11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compact oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines) | Ausschluss kriterium Nr. (8) | Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. |
| 12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) | Ausschluss kriterium Nr. (8) | Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 36 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt. |
| 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity) | | |
| 14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons) | Ausschluss kriterium Nr. (1) und (2) | Über das Ausschlusskriterium Nr. (1) und (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen. |

Für Investmentanteile

Das Fondsmanagement strebt an für das Sondervermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie die zuvor genannten PAI berücksichtigen.

Investmentanteile lagen im relevanten Bezugszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 nicht vor.

Konkrete Daten zu den PAI liegen dem Portfolioverwalter aktuell noch nicht vor, Entsprechend kann eine Bewertung etwaiger Investmentanteile in Hinblick auf das Einhalten der PAI aktuell noch nicht getroffen werden.

Sobald dem Portfolioverwalter entsprechende Daten vorliegen, wird der Portfoliomanager diese bei seinen Investitionsentscheidungen entsprechend berücksichtigen.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter angegebenen PAI bereitgestellt.

Die genaue Funktionsweise der Titelauswahl wird auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/fondsuebersicht/> erläutert.



WELCHE SIND DIE HAUPTINVESTITIONEN DIESES FINANZPRODUKTS?

Es wurden die Sektoren anhand des Branchen Typs STOXX Sectors ausgewiesen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf **die der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel:

01.01.2024 - 31.12.2024

| Größte Investitionen | Sektor | Land | In % der Vermögens |
|--|----------------------|----------------|--------------------|
| QuantumScape Corp. Reg. Shares Cl.A DL -,0001 | Automobile und Teile | USA | 9,25 % |
| JinkoSolar Holding Co. Ltd. Reg.Shs (Sp. ADRs)/4 DL-,00002 | Alternative Energien | Kaimaninseln | 7,74 % |
| Ceres Power Holdings PLC Registered Shares LS -,10 | Alternative Energien | Großbritannien | 6,01 % |
| ITM Power PLC Registered Shares LS -,05 | Alternative Energien | Großbritannien | 5,94 % |
| Canadian Solar Inc. Registered Shares o.N. | Alternative Energien | Kanada | 5,67 % |
| Aumann AG Inhaber-Aktien o.N. | Industrietechnik | Deutschland | 5,64 % |
| Plug Power Inc. Registered Shares DL -,01 | Alternative Energien | USA | 5,31 % |
| SFC Energy AG Inhaber-Aktien o.N. | Alternative Energien | Deutschland | 4,70 % |



WIE HOCH WAR DER ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN INVESTITIONEN?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

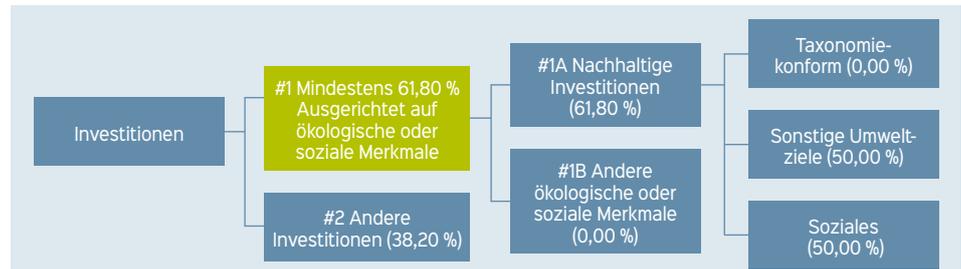
• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, muss 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten für den relevanten Bezugszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

In der nachfolgenden graphischen Aufstellung erfolgt eine Aufteilung der Vermögensgegenstände des Fonds in verschiedene Kategorien. Der jeweilige durchschnittliche Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent angegeben.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

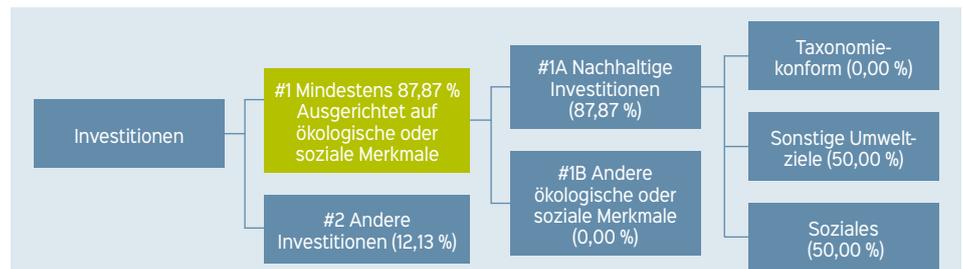
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zeitraum ab dem 01.06.2024

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, muss 80 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten für den relevanten Bezugszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

In der nachfolgenden graphischen Aufstellung erfolgt eine Aufteilung der Vermögensgegenstände des Fonds in verschiedene Kategorien. Der jeweilige durchschnittliche Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent angegeben.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Nachfolgend werden die Sektoren anhand des Branchen Typs Stoxx Sectors ausgewiesen.

Es wurden im Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 gemäß Art. 54 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission keine Investitionen in den dort genannten Sektoren durchgeführt. Der Anteil der Investitionen in den Sektoren und Teilsektoren von fossilen Brennstoffen ist somit 0,00 %.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswert im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

| Sektor | Anteil |
|--|---------|
| Alternative Energien | 59,75 % |
| Automobile und Teile | 9,25 % |
| Chemikalien | 4,37 % |
| Elektronische und elektrische Ausrüstung | 5,29 % |
| Industrielle Metalle und Bergbau | 2,82 % |
| Industrielle Transporte | 2,33 % |
| Industrietechnik | 11,40 % |
| Technologie-Hardware und Ausrüstung | 4,79 % |



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EUTaxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

• Wurde mit dem Finanzprodukt in EUTaxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?*

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EUTaxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EUTaxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EUTaxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

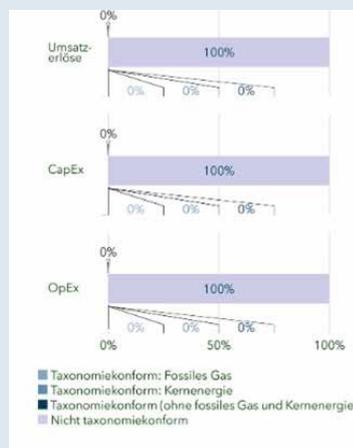
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

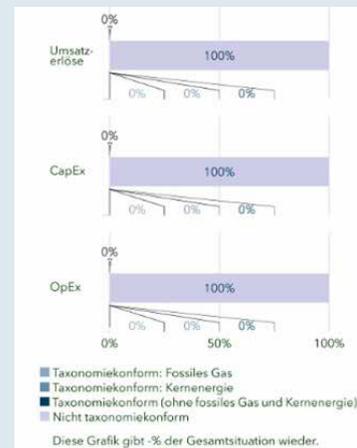
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in abgesetzter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen **ohne Staatsanleihen***



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung EU

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Die maßgeblichen Daten, die zur Ermittlung des Anteils der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten herangezogen werden müssen, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Daher wird der folgende Anteil angegeben:

| Art der Wirtschaftstätigkeit | Anteil |
|------------------------------|--------|
| Ermöglichende Tätigkeiten | 0,00 % |
| Übergangstätigkeiten | 0,00 % |

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EUTaxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einer Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.

Zeitraum ab dem 01.06.2024

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einer Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.

**Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einer Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDG, die auf Umweltziele als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind berücksichtigt

Zeitraum ab dem 01.06.2024

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einer Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDG, die auf Umweltziele als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind berücksichtigt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter “Andere Investitionen” können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2024

Andere Investitionen hatten im Berichtszeitpunkt einen durchschnittlichen Anteil von 38,20 %.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in “Andere Investitionen” investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in “Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann. Im Berichtszeitraum gehörten hierzu Investitionen in Bankguthaben sowie liquide Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder).

Zeitraum ab dem 01.06.2024

Andere Investitionen hatten im Berichtszeitpunkt einen durchschnittlichen Anteil von 12,13 %.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in “Andere Investitionen” investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in “Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann.

Im relevanten Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 gehörten hierzu Investitionen in Bankguthaben und liquide Mittel, die aus Liquiditätszwecken gehalten wurden. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz dieser gab es nicht.



WELCHE MASSNAHMEN WURDEN WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS ZUR ERFÜLLUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND/ ODER SOZIALEN MERKMALE ERGRIFFEN?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESGFaktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgehend beachtet. Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Das Abstimmungsverhalten bei Hauptversammlungen der HANSAINVEST sowie der Umgang mit Aktionärsanträgen kann unter „<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhaltenbeihauptversammlungen>“ eingesehen werden. Bei der HANSAINVEST nehmen wir unsere treuhänderische Pflicht gegenüber unseren Kunden sehr ernst und handeln in deren alleinigem Interesse. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance ein zentraler Faktor für langfristig höhere relative Renditen auf Aktien und festverzinsliche Anlagen ist. Wir lassen uns bei unseren Anlageentscheidungen daher nicht nur von kurzfristigen finanziellen Zielen leiten. Vielmehr erwarten wir von den Unternehmen, in die wir investieren, auch eine nachhaltige verantwortungsvolle Unternehmensführung, die ESG relevante Aspekte berücksichtigt. Entsprechend der bereits vollzogenen ESGIntegration berücksichtigt die HANSAINVEST im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte daher auch nicht-finanzielle Kriterien, wie die Rücksichtnahme auf die Umwelt (E für Environment), soziale Kriterien (S für Social), sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (G für Governance). Dabei stützen wir uns auf anerkannte nationale und internationale Regelwerke wie beispielsweise die jeweils aktuellen AnalyseLeitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI), des Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Kodizes sowie die UN Principles for Responsible Investment (PRI), deren erklärtes Ziel es ist, ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt, Sozial und Unternehmensführungsthemen zu schaffen und Investoren bei der Integration dieser Fragestellungen zu unterstützen.

Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil unserer Anleger zu vermeiden, haben wir verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht: Conflicts of Interest Policy.

Der Bericht über das Abstimmungsverhalten im Zuge der Ausübung unserer Aktionärsrechte kann über unsere Homepage eingesehen werden: <https://www.hansainvest.de>

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8 | D-22297 Hamburg

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz
(Sprecher, zugleich Mitglied der Geschäftsführung der HANSAINVEST Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und Mitglied des Aufsichtsrates der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Ludger Wibbeke
(zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. sowie Vorsitzender des Aufsichtsrates der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender)
Dr. Stefan Lemke (stellvertretender Vorsitzender)
Markus Barth
Dr. Thomas A. Lange
Prof. Dr. Harald Stützer
Prof. Dr. Stephan Schüller

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann | L-5365 Munsbach

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG,
Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann | L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER / PORTFOLIOVERWALTUNG

SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH
Kapstadtring 8 | D-22297 Hamburg (bis zum 31.03.2024)

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8 | D-22297 Hamburg (ab dem 01.04.2024)

ANLAGEBERATER

BN & Partners Capital AG
Steinstr. 33 | D-50374 Erftstadt

GEBUNDENER VERMITTLER DES ANLAGEBERATERS IM SINNE VON § 2 ABSATZ 10 KWG

green benefit AG
Charles-Lindbergh-Str. 7a | D-90768 Fürth

ABSCHLUSSPRÜFER DES FONDS

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy | L-1855 Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 5 | D-20355 Hamburg

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Telefon (040) 3 00 57-62 96

Fax (040) 3 00 57-60 70

service@hansainvest.de

www.hansainvest.de

HANSAINVEST